

Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen für den Bereich Kultur

(23. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland- Pfalz)

Vom 16.Juni 2021 / https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/23_COBeLVO/210616_23_CoBeLVO.pdf

§ 15 Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsth Bühnen und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind mit der Maßgabe geöffnet, dass im Außenbereich bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer und im Innenbereich bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen werden. **Bei der Ermittlung der Personenzahl sind geimpfte und genesene Personen jeweils zu berücksichtigen.**

Für **Zuschauerinnen und Zuschauer** gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 (siehe unten) mit **Ausnahme für Personen, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 (siehe unten) erlaubt ist, sofern eine Buchung für alle Personen der Gruppe gleichzeitig erfolgt,**
2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und
4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Die Maskenpflicht entfällt am Platz. Zur Wahrung des Abstandsgebots nach Satz 3 Nr. 1 ist jeder Zuschauerin und jedem Zuschauer anhand eines Sitzplans ein Sitzplatz personalisiert zuzuteilen; dies ist vom Betreiber zu dokumentieren. In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

(2) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Betrieb von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen **im Freien auch mit bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauern und im Innenbereich mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern** zulässig. Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Der **Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur** ist im Freien in Gruppen von bis zu 30 teilnehmenden Personen und im Innenbereich in Gruppen von bis zu zehn teilnehmenden Personen zulässig, wenn der Probenbetrieb von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird; geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.

Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und
4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9; für Kinder bis einschließlich 14 Jahre entfällt die Testpflicht.

(4) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag der **Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur** abweichend von Absatz 3 Satz 1 **im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen** und **im Innenbereich in Gruppen von bis zu 20 teilnehmenden Personen oder bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre** zulässig, wenn der Probenbetrieb von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird; **geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.**

(5) Für den **Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur** gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Für die aus- und aufführenden Personen gilt im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9; für Kinder bis einschließlich 14 Jahre entfällt die Testpflicht.

(6) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine **Vorausbuchungspflicht**. Die **Anzahl der Personen**, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der **zuständigen Kreisverwaltung**, in kreisfreien Städten der **Stadtverwaltung** als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

§ 1 (2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

(3) In **geschlossenen Räumen**, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch **an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum nicht nur vorübergehend begegnen**. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt

der **zuständigen Kreisverwaltung**, in kreisfreien Städten der **Stadtverwaltung** als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

§ 2 (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet

1. alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands oder

2. mit höchstens fünf Personen verschiedener Hausstände,

wobei Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.